

Mitteilung des Senats

vom 5. Juni 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Pensionskasse der vereinigten höheren Mädchenschulen.....	S. 501.
2. Nachbewilligung für die Feuerwehr.....	" 503.
3. Antrag, betreffend Sommerurlaub an die in Staats- und städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter.....	" 504.
4. Vertretung der Richter.....	" 504.
5. Rückübertragung eines Teils des Straßengrundes der Straße Quintschlag.....	" 505.
6. Austausch von Grundflächen an der Lloydstraße.....	" 508.
7. Anstellung eines Geistlichen in Grövelingen.....	" 509.
8. Anstellung eines zweiten Assistenten des Dampfsektrevisors bei dem Amte Bremerhaven.....	" 510.

1. Pensionskasse der vereinigten höheren Mädchenschulen.

Mit der Erhöhung des Staatszuschusses für die Pensionskasse der vereinigten höheren Mädchenschulen, wie sie in dem beifolgenden Bericht der Schuldeputation beantragt wird, ist der Senat an sich einverstanden, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die dazu jetzt erforderliche Nachbewilligung von 7000 M. für das laufende Rechnungsjahr nichts zu erinnern findet. Er hält es jedoch in Rücksicht auf die erheblichen jährlichen Zuschüsse, welche die Kasse dann vom Staate beziehen wird, für angezeigt, daß die bestehende Bestimmung, nach der die Auflösung der Kasse und die Verteilung ihres Vermögens der Zustimmung des Senats bedarf, dahin ergänzt wird, daß bei Auflösung der Kasse ihr Vermögen an den Staat fallen soll, sofern dieser die Verpflichtungen der Kasse zu übernehmen bereit ist.

Der Senat empfiehlt daher, den Antrag der Schuldeputation unter der Bedingung zu genehmigen, daß in die Statuten der Kasse eine dem Vorstehenden entsprechende Bestimmung aufgenommen wird.

Bericht.

Anlage.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 27. April und 10. Mai 1898 (Verhölgn. S. 257 u. 269) ist der Pensionskasse der vereinigten bremischen höheren Mädchenschulen, über deren Einrichtung die Schuldeputation unterm 4. April desselben Jahres (Verhölgn. S. 234) berichtet hatte, unter den in diesem Bericht beantragten Bedingungen bis auf weiteres ein jährlicher Staatszuschuß von 8000 M. bewilligt worden. Dadurch ist, wie es von den Mitgliedern der Kasse damals gewünscht wurde, erreicht worden, daß die jährliche Normalpension („das volle Ruhegehalt“), die bis dahin 500 M. betrug, allmählich auf 1000 M. erhöht werden konnte. Nach den Satzungen der Kasse hat eine Lehrerin auf diese Normalpension Anspruch, sobald sie 25 Jahre lang an einer dieser Schulen angestellt und dabei durchschnittlich mit mindestens 22 Wochenstunden beschäftigt gewesen ist und ihr 60. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit mit vollendetem 55. Lebensjahre in den Ruhestand treten, hat sich dann aber während der nächsten fünf Jahre von dem Ruhegehalt, das ihr, wenn sie zu diesem Zeitpunkte das 60. Lebensjahr vollendet hätte, zustehen würde, einen Abzug von 10 Prozent gefallen zu lassen, sofern nicht dieser Abzug von der Generalversammlung zeitweilig oder dauernd erlassen wird. Vor Zurücklegung des 55. Lebensjahres ist der Eintritt in den Ruhestand nur statthaft, wenn die Unfähigkeit, durch eine dem Stande angemessene Beschäftigung einen den tatsächlichen Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Erwerb zu erzielen, ärztlich bescheinigt wird; in diesem Falle, sowie bei einer geringeren als 25jährigen Dienstzeit und bei einer geringeren als der angegebenen durchschnittlichen Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden treten verhältnismäßige Kürzungen der Normalpension ein.

Im April v. J. haben die Mitglieder der Kasse den Senat ersucht, den bisher gewährten Staatszuschuß dergestalt zu erhöhen, daß dieselbe eine Pension gewähren könne, die annähernd derjenigen der Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Höchstbetrag 1600 M.) gleichkomme. Gewünscht wurde, daß die Normalpension mindestens auf 1400 M. erhöht werden könne, und es war berechnet worden, daß es dazu einer Erhöhung des jährlichen Staatszuschusses um weitere 14 000 M. bedürfen werde.

Die Schuldeputation, der diese Vorstellung zur Äußerung überwiesen war, hielt es zunächst für wünschenswert, eine erneute versicherungstechnische Prüfung der Verhältnisse der Kasse vornehmen zu lassen. Diese durch den Direktor der Bremer Lebensversicherungsbank ausgeführte Prüfung, die längere Zeit in Anspruch nahm, führte zu dem Ergebnis, daß die Kasse schon, um ihren Mitgliedern auch nur eine Normalpension in der bisherigen Höhe mit voller Sicherheit gewährleisten zu können, nach den gegenwärtig anerkannten Normen einer Erhöhung des Staatszuschusses um 6000 M. bedürfe. Wenn die mit Vollendung des 55. Lebensjahres zu erreichende Normalpension künftig 1400 M. betragen solle, so bedürfe es einer Erhöhung des Zuschusses um 20 000 M.; solle sie erst mit Zurücklegung des 60. Lebensjahres erreicht werden, so würde eine Erhöhung um 4200 M. genügen. In beiden Fällen war vorausgesetzt, daß die Mitglieder der Kasse an dieselbe, wie bisher, einen jährlichen Beitrag in Höhe von 4 % ihres Gehalts zu zahlen verpflichtet bleiben. Sollte dieser Beitrag, wenn auch nicht ganz erlassen, aber doch, wie dringend gewünscht wurde, auf 1 % ermäßigt werden, so würde in dem zweiten Falle eine Erhöhung des Zuschusses um etwa 8500 M. nötig werden. Der gänzliche Wegfall der Mitgliederbeiträge kann schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil die Selbstversicherung der Mitglieder als eine Einrichtung der Kasse gewahrt bleiben muß, wenn sie nicht den Verpflichtungen des Reichsgesetzes wegen der Invaliditätsversicherung unterliegen soll.

Bei der weiteren Erörterung der Angelegenheit kam zunächst in Frage, ob nicht eine Erhöhung des Staatszuschusses ganz zu vermeiden sei, wenn der Zeitpunkt, zu welchem den Mitgliedern der Kasse das Recht zustehe, ohne ärztlichen Nachweis der Invalidität in den Ruhestand zu treten, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinaufgeschoben werde. Der Vorstand der Kasse bat aber dringend, von einer solchen Forderung abzugehen, und machte dafür namentlich folgendes geltend. Die Mitglieder der Kasse empfänden es schon als einen erheblichen Nachteil, wenn künftig nicht mehr bei Vollendung des 55., sondern erst des 60. Lebensjahres der Anspruch auf das volle Ruhegehalt erlangt werden sollte; auch dabei würde die Lage dieser Lehrerinnen, und zwar auch im Falle der Gewährung des erbetenen höheren Staatszuschusses, in mehrfacher Hinsicht ungünstiger als die der Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sein, da sie sich im allgemeinen mit geringeren Gehältern und Ruhegehältern als diese begnügen müßten, keine Aussicht hätten, in Krankheitsfällen Unterstützungen für Baderuren und dergleichen zu erhalten, und sich überhaupt bei ihrer Anstellung auf Kündigung und der Möglichkeit, beim Eintritt einer solchen keine Anstellung an einer anderen Schule wiederzuerlangen, in einer weit unsichereren Lage befänden. Unter solchen Umständen sei es an sich schon nicht leicht, tüchtige Lehrkräfte für diese Schulen zu gewinnen und festzuhalten; dazu bedürfe es gewisser Vorteile, die diese Stellung biete, und ein wesentlicher Vorteil werde von den Lehrerinnen in der leichteren Möglichkeit erblickt, in einem etwas früheren Lebensalter eine einigermaßen auskömmliche Pension zu erlangen.

Diese Ausführungen erachtet die Schuldeputation im allgemeinen für zutreffend. Sie glaubt gleichwohl, das Gesuch, den bisherigen Staatszuschuß um 20 000 M. zu erhöhen, als zu weit gehend nicht befürworten zu können. Sie nimmt ferner an, daß ein Jahresbeitrag von 2 % des Gehalts nicht als eine zu hohe Belastung der Mitglieder angesehen werden könne, und daß es auch nicht als ungerechtfertigt erscheinen werde, wenn das Elternhaus durch eine mäßige Erhöhung seines Beitrags (auf .5 und 10 M., jetzt 4 und 8 M.) an der Verbesserung der

Kasse beteiligt werde. Eine Erhöhung des Staatszuschusses um 7000 M. würde dann ausreichen, um die Erhöhung der Normalpension bei vollendetem 60. Lebensjahr auf 1400 M. zu sichern, und vielleicht noch ein weiteres Anwachsen des Vermögens der Kasse ermöglichen, das demnächst noch eine weitere mäßige Erhöhung der Pension gestatten würde. Es wird sich indes empfehlen, die Erhöhung des Staatszuschusses zunächst nur für eine bestimmte, nicht zu lang bemessene Zeitdauer zu bewilligen, damit bei deren Ablauf geprüft werden kann, ob die Verhältnisse der Kasse denselben noch weiterhin als geboten erscheinen lassen. Übrigens mag hierbei bemerkt werden, daß gemäß den eingangs erwähnten Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft durch die Statuten der Kasse bereits vorgesehen ist, daß ihre Auflösung und die Verteilung des Vermögens der Zustimmung des Senats bedarf.

Hinsichtlich der Verhältnisse der Kasse erlaubt sich die Deputation auf Grund der vorgelegten Jahresrechnungen noch das Folgende mitzuteilen. Im Rechnungsjahre 1905/6 gehörten der Kasse 84 Mitglieder — ohne die pensionierten — im Alter von 22 bis 59 Jahren an; ihre Zahl ist inzwischen auf 93 gestiegen. Die Zahl der Pensionärinnen betrug gleichzeitig 29 (am 1. Oktober 1906: 27), die im Alter von 55 bis 80 Jahren standen, und von denen 7 im Alter von 60 Jahren und darüber, 18 im Alter von 55 bis 59 Jahren, nur 4 in geringerem Lebensalter (43 bis 49 Jahren) in Pension getreten waren; die Höhe der jährlichen Pensionen betrug zwischen 368 und 1000 M., nur 6 Pensionärinnen erhielten den letzteren Betrag, 6 andere eine Pension zwischen 900 und 960 M. Das durchschnittliche Ruhegehalt dieser 29 Pensionärinnen berechnet sich auf 823,50 M. Es ist anzunehmen, daß sich im Laufe der nächsten fünf Jahre ihre Zahl unter Berücksichtigung des nach der Sterblichkeitsziffer zu erwartenden Abgangs auf 40 erhöhen wird. Das Vermögen der Kasse, das am 1. Oktober 1897 155 048,67 M. betrug, war bis zum 1. Oktober 1906 auf 335 789,07 M. angewachsen; nur durch diese Vermehrung war es möglich geworden, die Normalpension in derselben Zeit von 500 auf 1000 M. zu erhöhen. Zu der Vermehrung hatten Geschenke und Legate zum Belauf von 37 177,25 M. beigetragen; vorzugsweise ist sie auf den gewährten Staatszuschuß und auf die bei dessen Bewilligung zur Bedingung gemachte Erhöhung der Beiträge der Elternhäuser zurückzuführen. Die letzteren Beiträge hatten sich im Rechnungsjahre 1905/6 auf 12 055 M. (gegen 4248,50 M. im Jahre 1896/97) belaufen.

Dem vorstehenden nach empfiehlt die Schuldeputation, den der Pensionskasse der vereinigten bremischen höheren Mädchenschulen bisher bis auf weiteres gewährten jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse vom 1. April d. J. an für die Dauer der nächsten fünf Jahre um 7000 M. zu erhöhen und demgemäß den in das Budget der Allgemeinen Unterrichtsverwaltung für 1907 unter II 4 eingestellten Betrag auf 15 000 M. abzuändern.

Bremen, den 26. April 1907.

Die Schuldeputation.

(gez.) **Schm.** (gez.) **Rasow.**

2. Nachbewilligung für die Feuerwehr.

Die Deputation für die städtischen Löschanstalten hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Bei den großen Bränden am 1. und 4. ds. Mts. am Freihafen II und Holzhafen sind sehr große Mengen von Schlauch gebraucht (einmal etwa 4000, das andere Mal fast 9000 m) und dabei durch Manereinsturz, Verbrennen, Reißen über scharfe Kanten usw. viele Schläuche zerstört worden; viele andere werden noch bei den mehreren Wochen dauernden Brandwachen unbrauchbar werden. Außerdem hat sich herausgestellt, daß, obgleich die Feuerwehr im ganzen über etwa 13 000 m für Feuer brauchbaren Schlauch verfügte, von denen am 4. Mai allerdings 4000 m in den Schlauchtürmen hingen und noch 600 m auf der alten Brandstelle waren, eine größere Schlauchreserve, und zwar zum Teil fertig auf einem Wagen verpackt, bereit gehalten werden muß.

Ferner sind die zer schlagenen Schlauchkuppelungen, Strahlrohre, Mundstücke usw. zu ersetzen und für die Schlauchreserve neue Kuppelungen zu beschaffen; auch sind viele Telegraphenleitungen verbrannt und ein Feuermelder stark beschädigt. Endlich hat sich das Bedürfnis ergeben, zur Beleuchtung von Brandstellen während der Nacht zwei große Acetylenfackeln zur Verfügung zu haben.

Es sind hiernach erforderlich und aufzuwenden für

3000 m 75 mm weiter gummierter Hanfschlauch	M. 13 500
2000 m 45 mm weiter gummierter Hanfschlauch	" 5 000
370 m 45 mm weiter Leder schlauch	" 2 600
1 Schlauchtender ohne Ausrüstung	" 2 200
für Schlauchkuppelungen, Strahlrohre, Gabelstücke usw.	" 1 000
für große Acetylenfackeln mit Zubehör	" 400
für neue Telegraphenleitungen und Gefänge, für Ausbesserung eines verbrannten Feuermelders	" 800
zusammen	M. 25 500

Sodann verursachen die Löhne für die große Zahl angenommener Hilfsarbeiter, für die noch wochenlang zu stellenden Brandwachen und deren Verpflegung einen Aufwand von 4500 M., die ebenfalls nicht aus der Position I f. des laufenden Budgets bestritten werden können. Dagegen wird dieses ausreichen zur Deckung der Kosten der erheblichen Ausbesserungen an beiden Sprühdampfern, des Ersatzes der beschädigten und abhanden gekommenen Geräte, der Bekleidung der Mannschaft und anderer durch die großen Brände entstandener Ausgaben.

Es wird um Nachbewilligung von 25 500 M. für die bezeichneten Anschaffungen, sowie von 4500 M. auf die Position I f. des Budgets gebeten.

Bremen, den 18. Mai 1907.

Die Deputation für die städtischen Löschanstalten.

(gez.) Stadtländer. (gez.) H. Bömers.

3. Antrag, betreffend Sommerurlaub an die in Staats- und städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Der Senat hat die Deputation wegen der Ruheohnberechtigung der Staatsarbeiter beauftragt, darüber zu berichten, ob eine allgemeine Regelung der Erteilung von Sommerurlaub an die in Staats- und städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter sich empfiehlt, und gegebenen Falles, wie diese Regelung zu bewirken ist.

4. Vertretung der Richter.

Der Senat hat zu seinen Kommissaren bei der Deputation wegen Vertretung der Richter die Herren Senatoren Dr. Pauli, Stadtländer, Hildebrand und Dr. Donandt ernannt.

5. Rückübertragung eines Teils des Straßengrundes der Straße Quintschlag.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Norddeutsche Waggon-Fabrik, Aktiengesellschaft hat von der Nordwestdeutschen Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein größeres Gelände zwischen der Pfalzburgerstraße und der Verlängerung des Osterdeichs erworben, um hierauf eine Fabrik zu errichten. Der für die Fabrik in Aussicht genommene Grund und Boden wird aber von der Straße Quintschlag so durchschnitten, daß er für den gedachten Zweck unbrauchbar wird, wenn die Straße Quintschlag zwischen Pfalzburgerstraße und der Verlängerung des Osterdeichs nicht aufgehoben wird. Der Geschäftsführer der Nordwestdeutschen Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Bauunternehmer F. Parizot, hat daher beantragt, den im beigelegten Plane rot angelegten und mit A B C bezeichneten Teil des Quintschlages aufzuheben und den dann frei werdenden Straßengrund, soweit er in dem an die Waggon-Fabrik verkauften Gelände liegt, an diese und im übrigen an H. H. Linne Witwe zu übertragen. Das letztere Stück soll an Frau Linne Witwe übertragen werden, weil das angrenzende unverkaufte Gelände noch auf ihrem Namen steht und es zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn der schmale Streifen Straßengrund auf den Namen eines anderen Eigentümers eingetragen würde. Der erste kurze Teil des Quintschlages bei der Pfalzburgerstraße bleibt als Straße bestehen und bildet den Zufuhrweg zur Fabrik.

In dem aufzuhebenden Teil des Quintschlages liegt ein gemauerter Straßengraben, der sowohl als Entwässerungskanal als auch als Spülkanal dient und daher erhalten und zugänglich bleiben muß. Es ist daher dafür zu sorgen, daß der Kanal nicht nur zugänglich bleibt, sondern daß er durch Fundamente oder sonstige Gebäudeteile nicht belastet wird. Die beiden innerhalb des projektierten Fabrikgebäudes der Norddeutschen Waggon-Fabrik, Aktiengesellschaft fallenden Einsteigegänge sind auf Kosten der Gesellschaft zu verlegen und ebenso hat die Gesellschaft dem Staate die von den Anliegern zu zahlenden Beiträge zu den Kosten des Kanals mit 1894,15 M. zu ersetzen, da der Staat sonst diese veranschlagten Kosten verlieren würde. Die Nordwestdeutsche Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Norddeutsche Waggon-Fabrik, Aktiengesellschaft haben sich bereit erklärt, diese Bedingungen mit zu übernehmen. Da sonst keine Bedenken gegen die Aufhebung des bezeichneten Teils des Quintschlages geltend zu machen sind, so hat die unterzeichnete Deputation vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft die beifolgenden Verträge abgeschlossen, deren Genehmigung sie hiermit beantragt.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien einerseits, und der Nordwestdeutschen Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Bauunternehmer Franz Carl Nicolaus Parizot, wohnhaft Osterdeich Nr. 96, und Hermann Heinrich Linne Witwe, geb. Wagener, wohnhaft Humboldtstraße Nr. 70, andererseits, ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Bremische Staat erklärt sich damit einverstanden, daß der in dem beigehefteten Lageplane vom 22. Mai 1907, gezeichnet „Bahnsen“, mit B C bezeichnete Teil der Straße „Quintischlag“ aufgehoben wird. Die durch Aufhebung der Straßenstrecke frei werdende, in dem Plane rot angelegte und mit i k e f g h bezeichnete Grundfläche tritt der Bremische Staat in dem Zustande, in dem er sie zurzeit besitzt, an die Nordwestdeutsche Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab. Die bezeichnete Straßenfläche soll direkt auf die mitunterzeichnete H. H. Linne Witwe übertragen werden. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der alsbald zu bewirkenden Abkündigung und Lassung einschließlich der Staatsabgabe hat die Nordwestdeutsche Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung allein zu tragen.

§ 2.

Der in dem zurückzugebenden Straßengrunde liegende gemauerte Abwässerungskanal bleibt seinem jetzigen Zwecke entsprechend erhalten, solange nicht vom Staate darauf verzichtet wird.

Eine Belastung des Kanales ohne Genehmigung der Straßenbauverwaltung ist nicht zulässig. Alle Änderungen an dem Kanal bedürfen der vorherigen Zustimmung der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, und der näheren Vereinbarung mit ihr.

Der Kanal kann zur Entwässerung der von ihm durchschnittenen Grundstücke benutzt werden, jedoch dürfen Anschlüsse an den Kanal nur von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hergestellt werden. Alle daraus entstehenden Kosten haben die jeweiligen Eigentümer der Grundfläche, in der der Kanal liegt, zu tragen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ist berechtigt, den Kanal jederzeit untersuchen und etwa erforderliche Reparaturen oder zur Beseitigung von Störungen gebotene Arbeiten daran ausführen zu lassen, zu welchen Zwecken die von ihr zu beauftragenden Personen das Areal, in dem der Kanal liegt, zu betreten und zu benutzen befugt sind. Die nach diesem Vertrage dem Bremischen Staate eingeräumten Rechte sollen in die betreffenden Grundakten eingetragen werden.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtkander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 31. Mai 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **W. Linne.**

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Nordwestdeutsche Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(gez.) **J. Parizot.**

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen den Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien einerseits, und der Nordwestdeutschen Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Bauunternehmer Franz Carl Nicolaus Parizot, wohnhaft Osterdeich Nr. 96, und der Norddeutschen Waggon-Fabrik-Aktiengesellschaft, hier selbst, andererseits, ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Bremische Staat erklärt sich damit einverstanden, daß der in dem beigehefteten Lageplane vom 22. Mai 1907 gezeichnet „Bahnsen“ mit A B bezeichnete Teil der Straße Quintischlag aufgehoben wird. Die durch Aufhebung der Straßen-

strecke frei werdende, in dem Plane rot angelegte und mit c d k i bezeichnete Grundfläche tritt der Bremische Staat in dem Zustande, in dem er sie zurzeit besitzt, an die Nordwestdeutsche Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab. Die Straßenfläche soll direkt auf die Norddeutsche Waggon-Fabrik-Aktiengesellschaft übertragen werden. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der alsbald zu bewirkenden Abkündigung und Fassung einschließlich der Staatsabgabe hat die Nordwestdeutsche Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung allein zu tragen.

§ 2.

Der in dem zu übertragenden Straßenrunde liegende gemauerte Abwässerungskanal bleibt seinem jetzigen Zwecke entsprechend erhalten, solange nicht vom Staate darauf verzichtet wird.

Für die Zukünftigkeit des Kanales sind die beiden innerhalb der geplanten Baulichkeiten liegenden Einsteigeschächte nach außerhalb zu verlegen und frei liegen zu lassen, so daß sie jederzeit zugänglich sind. Diese Arbeiten sind von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, auf Kosten der Norddeutschen Waggon-Fabrik-Aktiengesellschaft auszuführen. Als Sicherheit hierfür sind 300 M. am Straßenbaubureau zu hinterlegen, bevor eine Übertragung des Grund und Bodens vorgenommen wird.

Eine Belastung des Kanales ohne Genehmigung der Straßenbauverwaltung ist nicht zulässig. Alle Änderungen an dem Kanal bedürfen der vorherigen Zustimmung der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, und der näheren Vereinbarung mit ihr.

Der Kanal kann zur Entwässerung der von ihm durchschnittenen Grundstücke benutzt werden, jedoch dürfen Anschlüsse an den Kanal nur von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hergestellt werden. Alle daraus entstehenden Kosten hat die Norddeutsche Waggon-Fabrik-Aktiengesellschaft zu tragen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ist berechtigt, den Kanal jederzeit untersuchen und etwa erforderliche Reparaturen oder zur Beseitigung von Störungen gebotene Arbeiten daran ausführen zu lassen, zu welchem Zwecke die von ihr zu beauftragenden Personen das Areal der Norddeutschen Waggon-Fabrik-Aktiengesellschaft zu betreten und zu benutzen befugt sind. Die nach diesem Vertrage dem Bremischen Staate eingeräumten Rechte sollen in die betreffende Grundakte eingetragen werden.

Als Beitrag zu den Anlagekosten des Kanales hat die Norddeutsche Waggon-Fabrik-Aktiengesellschaft 1894,15 M., in Buchstaben: Eintausendachtthundertvierundneunzig Mark und 15 Pfennig an die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zu zahlen, bevor der Grund und Boden benutzt wird.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtfander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 31. Mai 1907.

Die Deputation für
Regulierung der Baulinien.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Nordwestdeutsche Terrain-
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung.

(gez.) **F. Varizot.**

Norddeutsche Waggonfabrik
Aktiengesellschaft.

(gez.) **F. C. Poppe.**

(gez.) **F. Alex Heinichen.**

6. Austausch von Grundflächen an der Lloydstraße.

Über den Austausch von Grundflächen an der Lloydstraße hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen hat sich bereit erklärt, den zur Abrundung des Schulgrundstücks an der Lloydstraße erforderlichen, in dem beifolgenden Plane rot angelegten Teil ihres Grundstücks Kataster-Bezeichnung 888 B an den Staat abzutreten, wenn ihr das dem Staate verbliebene, im Plane blau angelegte Restgrundstück an der Ecke der Vereinsstraße, sowie ferner der im Plane blau angelegte Teil des dem Staat gehörigen Grundstücks an der Lloydstraße Kataster-Bezeichnung 942 E ausgetauscht wird, so daß sie eine gleich große Fläche vom Staate erhält, als sie an den Staat abtritt. Nach den mit der Handelsgesellschaft eingeleiteten Verhandlungen hat sie sich auch erboten, dem Staate zu den Kosten der Umänderung der Einfriedigungsmauer des Schulgrundstücks einen Zuschuß von 700 M. zu bezahlen. Im Einvernehmen mit der Schuldeputation erachtet die Deputation diesen Austausch als für den Staat durchaus annehmbar, da das Schulgrundstück hierdurch an Raum gewinnt und außerdem sehr vorteilhaft abgerundet wird, so daß es nach dem Austausch in voller Breite an die Lloydstraße grenzen wird. Dagegen sind die an die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen abzutretenden beiden Grundflächen für den Staat sehr wohl entbehrlich, da das Restgrundstück von dem früheren Grundstücke Vereinsstraße Nr. 29 zur selbstständigen Bebauung zu klein ist und die Abtrennung eines etwa 1,75 m breiten Streifens von der Parzelle Kat.-Nr. 942 E die Ausnutzbarkeit dieses Grundstücks nur unwesentlich beeinflusst. Sind die auszutauschenden Grundflächen demnach als gleichwertig zu betrachten, so muß dadurch, daß die Handelsgesellschaft noch 700 M. Zuschuß zu den Kosten der Umänderung der Einfriedigungsmauer des Schulgrundstücks leistet, das Abkommen für den Staat als durchaus angemessen bezeichnet werden.

Die unterzeichnete Deputation hat deshalb vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft mit Steinbrügge & Berninghausen den beifolgenden Vertrag abgeschlossen und beantragt, auf Grund der vorstehenden Ausführungen dem Vertrage die erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und der Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen, hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen erwirbt von dem Bremischen Staat den in dem beigefügten Plane vom 15. Mai 1907, gezeichnet „Bahnsen“, blau angelegten und mit k l o p q bezeichneten Teil des Restgrundstücks Vereinsstraße Nr. 29, sowie außerdem den im Plane blau angelegten und mit a b c d e f bezeichneten Teil der Kataster-Parzelle 942 E. Dagegen tritt die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen von ihrem Grundstück an der Lloydstraße, Kataster-Bezeichnung 888 B, den in dem Lageplane rot angelegten und mit g h i bezeichneten Teil frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und

Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab und zahlt außerdem dem Bremischen Staat zu den Kosten der Umänderung der Einfriedigungsmauer des Schulgrundstücks einen Betrag von 700 M., in Buchstaben: Siebenhundert Mark.

§ 2.

Der Flächeninhalt der von dem einen auf den anderen Vertragsschließenden zu übertragenden Grundflächen wird vom Katasteramte festgestellt. Der an die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen abzutretende, im Plane mit a b c d e f bezeichnete Teil der Kataster-Parzelle 942 E, der in seiner ganzen Länge eine gleichmäßige Breite haben soll, ist so auszumessen, daß die an die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen abzutretenden beiden Grundflächen mit dem von ihr an den Staat abzutretenden Teil der Kataster-Parzelle 888 B genau flächengleich sind.

§ 3.

Die Lieferung der bezeichneten Grundflächen an jeden der beiden Vertragsschließenden soll am 1. Juli d. J. geschehen. Der von der Handelsgesellschaft zu leistende Zuschuß von 700 M. ist dem Bremischen Staat am Tage der Lieferung zu bezahlen. Die Fassung oder Auflaffung soll förderjährt erfolgen.

§ 4.

Die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen hat für die nach diesem Vertrage von dem Bremischen Staat erworbenen beiden Grundflächen das Ausgangsrecht nach der Lloydstraße entsprechend den Bestimmungen der Bauordnung zu erwerben.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten werden gemeinschaftlich; von jeder Seite zur Hälfte, getragen. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 29. Mai 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Steinbrügge & Berninghausen.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

7. Anstellung eines Geistlichen in Gröpelingen.

Der Evangelische Verein hat, wie dessen Vorstand dem Senate angezeigt hat, die bei seiner Abrede mit der Gröpelinger Gemeinde gestellte Bedingung einer Mitwirkung bei der Wahl des anzustellenden Hilfsgeistlichen fallen lassen und wird auch von andern Kirchengemeinden, denen er seine Unterstützung zur Anstellung von Geistlichen gewährt, eine derartige Verpflichtung nicht mehr verlangen. Der Senat hat daher kein Bedenken tragen können, den Beschluß des Gröpelinger Kirchenausschusses, die Unterstützung des Vereins zur Anstellung eines Hilfsgeistlichen bis auf weiteres anzunehmen, zu bestätigen.

8. Anstellung eines zweiten Assistenten des Dampfkesselrevisors bei dem Amte Bremerhaven.

Der Dampfkesselrevisor in Bremerhaven hatte schon in seinem Geschäftsberichte über das Jahr 1906 ausgesprochen, daß er und sein Assistent mit Arbeit stark überlastet seien. Das Amt hoffte indes, daß es möglich sein werde, die Anstellung eines zweiten Assistenten bis zum nächsten Budgetjahre zu verschieben. Inzwischen haben aber die Anforderungen der ersten drei Monate dieses Jahres ergeben, daß ein dritter Beamter nicht länger entbehrt werden kann, wenn nicht erhebliche Verzögerungen der Dampfkesselbesichtigungen eintreten sollen, welche die Interessenten, insbesondere die großen Reedereien veranlassen könnten, die Besichtigungen ihrer Dampfkessel einem Dampfkesselüberwachungsvereine zu übertragen.

Die Zahl der dem Amte Bremerhaven unterstellten Dampfkessel betrug im Jahre 1885, als das Amt des Kesselrevisors ein Jahr bestanden hatte, 365, im Jahre 1899, als die Assistentenstelle geschaffen wurde, 799 und am 31. Dezember v. J. 1158, denen im Laufe dieses Jahres nach den vorliegenden Anträgen weitere 104 Kessel hinzukommen werden. Entsprechend ist die Zahl der Revisionen gewachsen. Ein großer Teil derselben ist auswärts auszuführen, wozu im Jahre 1906 135 Reisetage, davon 45 im Auslande, erforderlich gewesen sind. Die wichtigen inneren Revisionen der Schiffskessel-Anlagen verursachen erhebliche körperliche Anstrengungen, denen der Dampfkesselrevisor nach zweiundzwanzigjähriger Tätigkeit nicht mehr gewachsen ist, und liegen daher jetzt fast ausschließlich dem jüngeren Assistenten ob.

Bei dieser Sachlage hat der Senatskommissar für die Hafenstädte sich genötigt gesehen, die Anstellung eines weiteren Assistenten des Dampfkesselrevisors zum 1. Juli d. J. zu beantragen, und vorgeschlagen, das Anfangsgehalt auf 4000 M. zu bemessen und die Stelle gleich den beiden vorhandenen mit Jahrgeldberechtigung zu versehen. Auch das Gehalt des neuen Beamten würde durch die gesetzlichen Dampfkesselüberwachungsgebühren, welche ebenfalls mit der Zahl der Dampfkessel wachsen und im Jahre 1906 27 000 M. betragen haben, gedeckt werden.

Der Senat hält die beantragte neue Stelle für notwendig und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten und das Gehalt der Stelle für drei Vierteljahre mit 3000 M. auf das Budget des Amtes Bremerhaven nachzubewilligen.